

Referentenentwurf

Entwurf

eines Gesetzes
zur Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche

vom.....

Stand: 2. Februar 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Artikel 229 § 3 Abs. 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I 2494, 1997, I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung familienrechtlicher Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2547) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für Kündigungen, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zugehen, gilt dies nicht, wenn die Kündigungsfristen des § 565 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bis zum 1. September 2001 geltenden Fassung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart worden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.